

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios

(Stand: 13. Mai 2020)

I. Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung in Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios

Um in Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios das Risiko einer SARS-CoV-2-Ansteckung zu reduzieren, hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege einen Branchenstandard für Fuß- und Nagelpflege entwickelt. Er basiert auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Dieser Branchenstandard konkretisiert und ergänzt die Arbeitsschutzmaßnahmen. Ziel ist es, Infektionsketten zu unterbrechen, um die Bevölkerung zu schützen sowie die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität zu gewährleisten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Die höchste Infektiosität besteht einige Tage vor Krankheitsausbruch. Viele infizierte Personen entwickeln nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 überhaupt keine Krankheitssymptome, können aber dennoch die Krankheitserreger übertragen. SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um diese Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es gelten zwei Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts und des somit erhöhten Infektionsrisikos zwischen der oder dem Beschäftigten und den Kunden und Kundinnen nötig sind:

- Für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, müssen Beschäftigten Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden. Kunden und Kundinnen müssen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Personen – Beschäftigte und Kundschaft – mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht in der Fußpflegeeinrichtung bzw. dem Nagelstudio aufhalten. Der Betrieb hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (etwa bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.

Der vorliegende Branchenstandard für die Fuß- und Nagelpflege ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard. Darüber hinaus sind weitere ergänzende Empfehlungen des RKI zu beachten und länderspezifische Vorgaben einzuhalten.

Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich der Umgang mit Viren) sind in der Biostoffverordnung (BioStoffV) geregelt. Der Arbeitsschutzstandard für Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios greift die BioStoffV auf und konkretisiert ihre Festlegungen. Dies gilt ebenso für die Festlegungen des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe).

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztliche Beratung und sicherheitstechnische Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind nötig sowie eine Abstimmung mit der betrieblichen Interessensvertretung. Die BGW berät die Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios und überwacht gleichzeitig nach SGB VII die Umsetzung dieses Branchenstandards.

1. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit in der Fußpflegeeinrichtung und im Nagelstudio

Um die Distanz von mindestens 1,5 Metern am Behandlungsplatz einhalten zu können, dürfen sich am Behandlungsplatz nur der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte aufhalten. Nur sie dürfen sich für die Dauer der Behandlung einander nähern.

Zur Maniküre sollten zwischen dem Kunden, der Kundin und der oder dem Beschäftigten zusätzlich zur Mund-Nasen-Bedeckung Schutzschilde mit einer Aussparung für das Bearbeiten der Hände installiert werden.

Begegnen sich Personen, beispielsweise auf dem Weg zum Behandlungsplatz, in Arbeits- oder Personalräumen, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Im Bereich der Anmeldung bzw. im Kassenbereich sollte ein Schutzschild zwischen Kundschaft und Beschäftigten aufgestellt werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

2. Sanitär- und Pausenräume

Zur Reinigung und/oder Desinfektion der Hände sind hautschonende Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt werden.

Auch in Pausenräumen ist ein ausreichender Abstand sicherzustellen, zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht stehen und Mitarbeitende in kleinen Räumlichkeiten nicht gemeinsam Pause machen.

3. Lüftung

Geschäftsräume, auch Pausen- und Sanitärräume, müssen ausreichend belüftet werden – selbst bei ungünstiger Witterung. Dies senkt etwaige Infektionsrisiken, da es möglicherweise in der Luft vorhandene erregerhaltige Tröpfchen verringert.

4. Hausbesuche oder mobile Dienstleistungen

Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Hausbesuchen für Beschäftigte und Kundschaft gelten entsprechend der Vorgaben für die Geschäftsräume. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld des Kunden oder der Kundin möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios

Kunden oder Kundinnen werden gebeten, sich nach Betreten der Fußpflegeeinrichtung bzw. des Nagelstudios die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Sie müssen in den Geschäftsräumen durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Bei allen Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Während der Behandlung tragen die Beschäftigten je nach Tätigkeit Mund-Nasen-Schutz zum Kundenschutz. Bei Tätigkeiten wie Feilen oder Schleifen, bei denen Krankheitserreger in die Luft gelangen können (z.B. bei Nagel- oder Hautpilzkrankungen), tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken, auch gleichwertige Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95. Zum Schutz der Kundinnen und Kunden dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

Die zu behandelnden Haut- und Nagelflächen sind vor der Behandlung gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

Vor und nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu desinfizieren. Wegen der hohen Hautbelastung durch das Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und das intensive Händedesinfizieren und -waschen muss auf Hautschutz und Hautpflege geachtet werden. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da es hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.

Eine Bewirtung wird nicht empfohlen. Es sind zum Schutz von Kundschaft und Beschäftigten notwendige Hygieneauflagen strikt einzuhalten. Auch Zeitschriften sollten nur unter Hygieneauflagen (bei Beschäftigten: Händehygiene nach Kontakt) zur Verfügung gestellt werden.

Nach jeder Behandlung sind Kontaktflächen wie Behandlungsplatz, ggf. der Fußbodenbelag rund um den Behandlungsstuhl und sämtliche Ablagen laut Reinigungs- und Desinfektionsplan zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Das gleichzeitige Bedienen mehrerer Kunden und Kundinnen von einer beschäftigten Person ist nur unter konsequenter Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich:

- Einmalinstrumente oder aufbereitete Instrumente und gereinigte Arbeitsmittel je Kunde oder Kundin verwenden
- Schutzabstand von 1,5 Metern, soweit möglich, einhalten
- Persönliche Hygiene/Händedesinfektion, Wechsel von Mund-Nasen-Bedeckungen, Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutzmaske beachten

6. Homeoffice – Büroorganisation

Büroarbeiten wie die Terminplanung oder Buchhaltungsarbeiten sollten, wenn möglich, nicht in den Geschäftsräumen, sondern im Homeoffice ausgeführt werden.

7. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden

Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen mit Anwesenheitspflicht sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Alternativ sollten soweit wie möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen eingesetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

8. Ausreichende Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen, wie Treppen, Türen und Aufzüge, ist so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

An Orten, an denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, wie beispielsweise der Kassenbereich oder der Personalraum, ist auf die strikte Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern zu achten. Ggf. können Stehflächen mit Klebeband markiert werden.

Wartebereiche und Spielecken sollten geschlossen werden, um Personenansammlungen zu vermeiden. So kann die Anzahl der in den Geschäftsräumen Anwesenden gezielt gesteuert werden.

9. Arbeitsmittel/Instrumente

Nach Gebrauch der Instrumente an der Kundin, dem Kunden sind die geforderten Schritte der Aufbereitung (Reinigung, Desinfektion und ggf. Sterilisation) dringend einzuhalten.

Arbeitsmittel, die von mehreren Beschäftigten benutzt werden, sind nach jedem Gebrauch mindestens mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Zu Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt – zum Beispiel bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Corona-Viren über die Kleidung weitergegeben werden. Sämtliche Kontaktpunkte mit Kunden oder Kundinnen sind durch eine entsprechende Unterlage (Handtuch, Bezüge, Einmalpapier) bedeckt und müssen anschließend gewechselt bzw. entsorgt werden.

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Sie ist getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren.

Die Arbeitskleidung sowie die in den Geschäftsräumen und ggf. beim Hausbesuch getragene private Oberbekleidung für die Arbeit muss am Arbeitsende in den Geschäftsräumen bleiben und dort in der Waschmaschine bei mindestens 60° C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.

12. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen in die Geschäftsräume

Der Zutritt der Kunden und Kundinnen oder anderer dritter Personen, zum Beispiel Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, sollte möglichst nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung stattfinden.

Bereits bei der Terminvergabe ist darauf hinzuweisen, dass bei COVID-19-Symptomen oder bei engem Kontakt zu Erkrankten eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Dritte besteht. Kundinnen und Kunden sowie sonstige Personen dürfen in diesem Fall die Geschäftsräume nicht betreten bzw. bedient werden.

Wartezeiten in den Geschäftsräumen zum Beispiel durch „Walk-in-Termine“ oder persönliche Terminabsprachen müssen vermieden werden. Die Anzahl der Kundinnen und Kunden muss sich nach der Größe der Geschäftsräume und den Gegebenheiten vor Ort richten.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so muss die Anzahl der gleichzeitig bedienten Kundinnen und Kunden reduziert werden.

Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Geschäftsräume sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

Die Kundschaft muss über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Fußpflegeeinrichtung und im Nagelstudio zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, Händehygiene, Einhalten Husten-Nies-Etikette etc.).

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Beschäftigte und Kunden oder Kundinnen mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Durchfall, Husten und Atemnot, neu aufgetretenen Störungen des Gehörs, Geschmacks oder Geruchs, sind aufzufordern, die Geschäftsräume nicht zu betreten.

Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden.

Der Betrieb sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Kundinnen und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste vor Infektionen und vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind unter anderem mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit der Kundschaft oder eine langandauernde hohe Arbeitsintensität nach Wiedereröffnung. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen für Beschäftigte sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung:
www.bgw-online.de/psyche

15. Mund-Nasen-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei kundennahen Tätigkeiten und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Beschäftigte sowie Kundinnen oder Kunden mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Während der Behandlung tragen die Beschäftigten je nach Tätigkeit Mund-Nasen-Schutz zum Kundenschutz. Bei Tätigkeiten wie Feilen oder Schleifen, bei denen Krankheitserreger in die Luft gelangen können (z.B. bei Nagel- oder Hautpilzkrankungen), tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken, auch gleichwertige

Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95. Zum Schutz der Kundinnen und Kunden dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

Für die Beschäftigten stellt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin Mund-Nasen-Bedeckungen, Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Mund-Nasen-Bedeckungen und Mund-Nasen-Schutz müssen nach jeder Kundenbedienung, spätestens bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu wechseln. Die Tragezeitbegrenzungen sind zu beachten.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Beschäftigten sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen in der Fußpflegeeinrichtung und im Nagelstudio und für den Kundenkontakt zu unterweisen.

Die besondere Situation von Auszubildenden, Schwangeren und Stillenden, Älteren und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19 führen können, ist dabei besonders zu berücksichtigen. Dies sorgt für die Handlungssicherheit der Beschäftigten.

Die Geschäftsleitung muss die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erklären und verständliche Hinweise geben, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen. Die Geschäftsleitung wirkt darauf hin, dass die Beschäftigten und die Kundschaft persönliche und organisatorische Hygieneregeln einhalten: Abstandsgebot, Husten-Nies-Etikette, Händehygiene, PSA.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der BGW hilfreich (www.bgw-online.de/corona).

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten weiterhin anzubieten und zu ermöglichen. Beschäftigte können sich individuell betriebsärztlich beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Betrieb erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.